

Deutsche Bundesbank
Zentrale
H 21
Reinhardt

Frankfurt am Main, 14. Dezember 2011
Tel:069/9566-3204

An alle
Münzrollenfertiger

**Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen für den Kassenverkehr
mit der Deutschen Bundesbank**

hier: Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen
und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

Bezug

Unser Schreiben des Kundendatenmanagements vom 24.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsschreiben hatten wir Ihnen die o.a. EU-Verordnung übersandt, die am 11. Januar 2011 in Kraft trat, und Sie über den wesentlichen Inhalt informiert. Wie wir dabei bereits erläutert hatten, betrifft die EU-Verordnung in Deutschland alle Münzrollenfertiger, die Münzrollen in Folienpackungen für den Kassenverkehr mit der Deutschen Bundesbank entsprechend unseren Regelungen zum sogenannten Münzrollenstandard herstellen.

In Ihrem uns vorliegenden Antrag auf Vergabe einer Identifikations-Nummer für Münzrollenfertiger haben Sie zugesichert, die Münzrollen entsprechend unserer „Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen“ (Vordr. 3134) herzustellen. Hierzu gehört u.a., dass alle Münzen unmittelbar vor oder bei der Rollierung mittels einer elektronischen Echtheitserkennung auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft werden, damit falsche, als falsch verdächtige und nicht für den Umlauf geeignete Münzen sowie Münzen fremder Währung aussortiert werden.

Diese Verpflichtung zur Echtheitsprüfung stellt entsprechend Art. 3 der Verordnung (EU) Nr.1210/2010 sicher, dass Euro-Münzen, die Sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben, einer Echtheitsprüfung unterzogen werden. Die Verpflichtung betrifft alle Münzrollenfertiger unabhängig davon, ob Sie die erhaltenen Münzen nach der Fertigung an ihre Kunden/Geschäftspartner weitergeben oder in den Filialen der Deutschen Bundesbank einzahlen. Münzrollen, die entsprechend unserer Richtlinie gefertigt sind und den ID-Code des Fertigers tragen, können ohne weitere Prüfung in den Umlauf weitergegeben werden. Der Münzrollenstandard trägt somit dazu bei, die Weitergabe derartiger Münzrollen in Folienpackungen oder einzelner Rollen im Geldkreislauf unabhängig vom Fertiger und ohne erneute Echtheitsprüfung zu ermöglichen.

Über die sich aus der EU-Verordnung nun zum 1. Januar 2012 ergebenden Änderungen möchten wir Sie nachstehend informieren:

1 Zugelassene Münzsortiergeräte

Wie bereits im Bezugsschreiben (Ziffer 1) ausgeführt sind gemäß Art. 4 Abs. 1 der EU-Verordnung für die Echtheitsprüfung von Münzen nur solche Münzsortiergeräte zu verwenden, die von der zuständigen nationalen Behörde oder vom ETSC¹ erfolgreich getestet und zum Zeitpunkt ihres Erwerbs in der Liste der erfolgreich getesteten Münzsortier- und –bearbeitungsgeräte aufgeführt waren. Diese Liste finden Sie in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/anti_fraud/pages_euro/euro-coins/machines.pdf

Auf unser Betreiben wurde im Interesse der in Deutschland zugelassenen Münzrollenfertiger eine Ausnahmeregelung in Art 4 Abs.2 der EU-Verordnung aufgenommen für am 11. Januar 2011 in Gebrauch befindliche Münzsortiergeräte, die nachweislich für die Erkennung gefälschter und nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen geeignet sind. Innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 können diese Geräte weiter zur Münzrollenfertigung verwendet werden. Wir beabsichtigen dementsprechend, den von uns zugelassenen Münzrollenfertigern für alle ordnungsgemäß funktionierenden Maschinen Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2014 zu gewähren. Alle Münzrollenfertiger, die sich nicht in unserem Mahnverfahren befinden, können daher ihre Maschinen ohne weitere Überprüfung durch uns weiter betreiben. Im Falle von Neuanschaffungen sind ab 2012 aber nur noch die auf der o. a. Liste der EU-Kommission aufgeführten Geräte für die Münzrollenfertigung zugelassen.

2 Mahnverfahren

In unserem Schreiben vom Januar 2006 zum Thema „Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen für den Kasserverkehr mit der Deutschen Bundesbank“ hatten wir Sie mit der damals beigefügten Verfahrensbeschreibung (Ziffer 4) auch über unsere Maßnahmen zur Einhaltung des Münzrollenstandards informiert. Hierzu gehören z.B. Stichproben unserer Filialen aus den bei ihnen eingezahlten Münzrollen. Bei Verstößen gegen die in unserer Richtlinie festgelegten Anforderungen (z.B. unsere Filialen stellen falsche Münzen fest) führen wir im Interesse der Reinhaltung des Münzumschlages mit unserer Hauptverwaltung Hamburg ein Mahnverfahren gegen den betreffenden Münzrollenfertiger durch, um die Einhaltung des Münzrollenstandards zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Mahnverfahrens werden wir ab 2012 folgende in Art. 6 Abs.2 und Abs.6 sowie Art. 12 Abs.2 der EU-Verordnung vorgesehene Kontrollen durchführen und um entsprechende Informationen bitten:

¹ ETSC= Europäisches technisches und wissenschaftliches Zentrum / European Technical and Scientific Centre

- a) Vor-Ort-Kontrolle, um mit Erkennungstests das einwandfreie Funktionieren der von Ihnen eingesetzten Münzsörtiergeräte zu prüfen,
- b) Angaben über Typ und Anzahl der eingesetzten Münzsörtiergeräte, deren Einsatzort sowie den Umfang der bearbeiteten Münzen pro Kalenderjahr und Münzsörtiergerät für die Stückelungen von 0,50 € bis 2 €,
- c) Vorliegen schriftlicher Anweisungen für die Verwendung automatischer Münzsörtiergeräte,
- d) Vorliegen eines schriftlichen Wartungsplans zur Erhaltung der angemessenen Leistungsstärke der Münzsörtiergeräte,
- e) Vorliegen schriftlicher Vorschriften für die Übermittlung von gefälschten Euro-Münzen, nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen und sonstigen münzähnlichen Objekten, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, an die zuständige Filiale der Bundesbank,
- f) Vorliegen interner Kontrollverfahren mit Beschreibung der Art und Weise und der Häufigkeit der von dem Münzrollenfertiger durchzuführenden Kontrollen, um sicherzustellen, dass Betriebsstätte und Personal den genannten Anweisungen nachkommen.

Die vorstehenden Ausführungen betrachten Sie bitte nur als allgemeine Information zum Mahnverfahren. Falls ein Mahnverfahren mit den vorstehend genannten Einzelheiten erforderlich werden sollte, werden Sie ein entsprechendes Schreiben unserer Hauptverwaltung Hamburg erhalten.

3 Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen

Den Münzrollenstandard hatten wir 2003 und 2006 in einer für den Kassenverkehr von gewerblichen Kunden mit der Deutschen Bundesbank verbindlichen „Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen“ (Vordruck 3134) festgelegt. Wie einleitend oben auf Seite 1 beschrieben gilt diese Richtlinie aufgrund ihres Antrages auf Vergabe einer Identifikations-Nummer für alle Münzrollenfertiger. Die sich aus der Verordnung (EU) Nr.1210/2010 nun ergebenden Änderungen für unsere Richtlinie sind in der als Anlage beigefügten Neufassung berücksichtigt. Sie betreffen im Wesentlichen die in Ziffer 1 beschriebenen neuen Anforderungen an die Echtheitsprüfung der Maschinen. Außerdem müssen alle Münzrollenfertiger gemäß Art 4 Abs.1 der EU-Verordnung sicherstellen, dass ihre Münzgeldbearbeitungsgeräte regelmäßig gewartet werden. Die Neufassung dieser Richtlinie gilt mit der in Ziffer 1 beschriebenen Ausnahmeregelung für alle Münzrollenfertiger in Deutschland ab 1. Januar 2012.

Falls Sie Münzrollen nicht mehr fertigen, bitten wir zur Streichung Ihres ID-Codes aus unserem Verzeichnis um eine Mitteilung an folgende Adresse: Deutsche Bundesbank, Kundendatenmanagement Barer Zahlungsverkehr, Postfach 90 11 21, 04358 Leipzig. Auch über Änderungen der uns gemeldeten Stammdaten (z.B. Name oder Anschrift) bitten wir uns zu informieren.

Weitere Einzelheiten zum Münzrollenstandard können Sie unserer Verfahrensbeschreibung entnehmen, die wir auf unserer Homepage unter folgendem Link zur Verfügung stellen:

http://www.bundesbank.de/download/bargeld/verfahrensbeschreibung_muenzrollen.pdf

4 Verfahren ab 1. Januar 2015

Ab 1. Januar 2015 wird die Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 für alle Münzrollenfertiger in Deutschland ohne die Übergangsregelungen gelten, die insbesondere in Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5 auf Betreiben der Deutschen Bundesbank aufgenommen wurden. Dies wird im Wesentlichen bedeuten, dass

- Sie ab 2015 nur noch die Münzgeldbearbeitungsgeräte einsetzen dürfen, die auf der in o.a. Ziffer 1 erwähnten Liste aufgeführt sind,
- wir die Kontrollen und Daten, die wir ab 2012 nur von den im Mahnverfahren befindlichen Münzrollenfertigern durchführen bzw. erheben werden, ab 2015 gemäß Art 6 und 12 der EU-Verordnung von allen Münzrollenfertigern verlangen müssen.

Zu gegebener Zeit werden wir Sie über das neue Verfahren noch weiter informieren.

Für mögliche Rückfragen stehen wir unter den folgenden Telefon-Nummern gerne zur Verfügung:

In der Zentrale Frankfurt	069/9566-3133 oder 3204,
bei der HV-Hamburg (zum Mahnverfahren)	040/3707-5126 oder 5144
in unserem Nationalen Falschgeld-Analysezentrum in Mainz	06131/377-4456.

Mit freundlichen Grüßen

* *
*

Anlage